



8061/AB
vom 22.04.2016 zu 8370/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0051-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8370/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „kollektive sexuelle Übergriffe“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Mir stehen dazu aus der Verfahrensautomation Justiz keinerlei Daten zur Verfügung, zumal die kollektive Begehung von Sexualstraftaten keinen eigenständigen Straftatbestand erfüllt und daher nicht gesondert ausgewertet werden kann. Zudem wird bei Beschuldigten bzw. Tätern eines Strafverfahren nicht gesondert vermerkt, ob es sich dabei um Migranten oder Asylsuchende handelt, sodass auch eine Auswertung nach diesem Kriterium automationsunterstützt nicht möglich ist.

Die Beantwortung dieser Fragen könnte daher nur im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Studie mittels bundesweiter händischer Datenerhebung und -analyse beantwortet werden. Im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wäre der dabei entstehende Aufwand unvertretbar hoch. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass davon Abstand genommen werden musste.

Zu 14 und 15:

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl I Nr. 112/2015) wurden im justizstrafrechtlichen Bereich ergänzende Maßnahmen gesetzt, die den bestehenden hohen Standard des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung noch weiter verbessert haben.

Exemplarisch darf auf die mit 1. Jänner 2016 neu eingeführte Bestimmung des § 205a StGB hingewiesen werden, die einen weiterreichenden Schutz sämtlicher Personen vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bietet. Andererseits wurde auch der Schutz vor sexueller Belästigung durch die Pönalisierung weiterer Handlungen erweitert. Nach

§ 218 Abs. 1 StGB wird nunmehr auch ein intensives Berühren einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle strafrechtlich geahndet.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht darüber hinaus derzeit kein legislativer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf im strafrechtlichen Bereich. Selbstverständlich werden die gesellschaftlichen Entwicklungen genau beobachtet und auch die Notwendigkeit weiterer Ergänzungen des Rechtsbestandes wird regelmäßig evaluiert.

Wien, 22. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

